



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Metrologie METAS
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Luzern, 29. November 2011 / Protokoll-Nr. 1297

Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr; Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Vaterlaus
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben erwähnten Anhörungsverfahren. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns zur Anhörungsvorlage wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die Absicht, die bisherigen Vorschriften zu bereinigen. Mit den vorgesehenen Inhalten sind wir im Wesentlichen einverstanden. Gerne hätten wir noch mehr Klarheit darüber erhalten, welche Regelungen Gegenstand der neuen Departementsverordnung sein werden (ob z.B. allenfalls die bisherige Dienstanleitung III integriert werden soll). Wir gehen davon aus, dass der entsprechende Verordnungsentwurf zum gegebenen Zeitpunkt ebenfalls zur Anhörung freigegeben wird.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Anhörungsentwurfs

zu Artikel 1 Absatz 2

Grundsätzlich begrüssen wir die Ausdünnung der Ausnahmen nach Artikel 13 der aktuellen Deklarationsverordnung. Falls, wie in den Erläuterungen (S. 7) dargelegt, nur der Offenverkauf von Arzneimitteln der Abgabekategorie D und E der Mengenangabeverordnung unterstehen soll, hingegen Fertigpackungen aller Arzneimittelkategorien ausgenommen sein sollen, so müsste dies unseres Erachtens in der Verordnung klarer formuliert werden. Möglich wäre beispielsweise folgende Formulierung:

*Nicht dieser Verordnung unterstehen
b. Fertigpackungen von Arzneimitteln aller Kategorien und Offenverkauf von
Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C (...).*

Die klare Abgrenzung von Arzneimitteln der Kategorien A, B und C nach der Arzneimittelverordnung scheint uns jedoch richtig und nach unserer Ansicht könnte hier auf die Unterscheidung von Offenverkauf und Fertigpackungen verzichtet werden.

zu Artikel 2

Wir befürworten, dass – wie in den Erläuterungen (S. 8) aufgeführt – Brote den Mengenanforderungen und Toleranzen gemäss Artikel 18 (recte: 19) genügen müssen. Allerdings finden wir im Verordnungsentwurf keine Bestimmung, welche die Einordnung von Broten klar regeln würde. Wir schlagen vor, dass in die Verordnung eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach Brote ab einem Gewicht von 150 Gramm den Fertigpackungen gleichgesetzt werden (besondere Arten von Fertigpackungen).

zu Artikel 3 Absatz 1

Mit der Neuerung, dass das Hygienepapier im Offenverkauf als Tara zu berücksichtigen ist, wird eine alte Forderung seitens der Eichmeister eingelöst. Die Ausnahmeregelung für Säcke bis zwei Gramm bei Selbstbedienung macht in der Praxis Sinn. Für Marktstände explizit eine Ausnahme vorzusehen, wie dies gemäss den Erläuterungen (S. 8) in der Departementsverordnung geplant ist, erachten wir jedoch als nicht notwendig. Heute werden auf Märkten schon grossmehrheitlich moderne Waagen verwendet. Zudem sind lange Übergangsfristen vorgesehen.

zu Artikel 5 Absatz 2

Wir empfehlen, bezüglich den in der Departementsverordnung zu regelnden Ausnahmen grösste Zurückhaltung zu üben. Gewisse Ausnahmen könnten sich im Vollzug als problematisch erweisen. Der Wunsch der Konsumenten nach kleineren Mengen rechtfertigt keinesfalls den Stückverkauf durch die Anbieter (auch ein einzelner Apfel kann gewogen werden). Ausnahmeregelungen nach Geschäftsart und Produkten scheinen uns unsinnig und sie erschweren den Vollzug unnötig. Sie würden zu grossen Abgrenzungsproblemen führen.

zu Artikel 8

Wir begrüssen es, dass Restaurationsbetriebe, die zur Information ihrer Kunden auf der Menükarte Angaben über die Menge machen, nicht mehr verpflichtet sind, dafür geeichte Waagen einzusetzen.

zu Artikel 9

Dieser Artikel sollte sich nicht ausschliesslich auf Fertiggetränke beziehen. Mit dem Wegfall von Artikel 10 Absatz 4 der bestehenden Verordnung wären beispielsweise auch Scheibenwaschwasserautomaten nicht mehr geregelt.

zu Artikel 10

Unseres Erachtens ist keine Vorschrift erforderlich, ob eine Ware nach Nennvolumen oder Nenngewicht zu deklarieren ist. Demzufolge kann Artikel 10 Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden.

zu Artikel 11 Absatz 2

Wir begrüssen die vorgesehene Anpassung der Mindesthöhe der Schriftgrösse.

zu Artikel 14

Die Regelung der Mengenangabe auf Mehrfachpackungen erscheint uns sinnvoll.

zu Artikel 15

Wir bevorzugen die Variante A, wonach auch weiterhin keine Werte für die Nennfüllmengen von Wein und Spirituosen für den nationalen Gebrauch vorgeschrieben sind. Unseres Erachtens wird in den Erläuterungen (S. 13) zu Recht festgehalten, dass hier keine Täuschungsgefahr der Konsumenten besteht, da die Etiketten der jeweiligen Flaschen mit der korrekten Füllmenge gekennzeichnet sein müssen.

zu Artikel 17

Wir erachten die Anpassung der Terminologie als sinnvoll, nicht hingegen höhere Toleranzwerte.

zu Artikel 19

Wir begrüßen es, dass die Anforderungen und das Prüfverfahren der geltenden Verordnung übernommen werden. Der Umstand, dass Minusabweichungen nur für Packungen bis 50 kg geregelt werden sollen, stellt jedoch einen Rückschritt zur geltenden Verordnung dar. Es entsteht dadurch eine Regelungslücke (Reinigungsmittel für Grossbetriebe, Öle für Garagen, Bigback mit Mehl für Bäckereien usw.).

zu Artikel 21

Die Anpassung an die Empfehlung der OIML (Organisation internationale de métrologie légale) scheint uns sinnvoll.

zu Artikel 22

Wie bereits in unseren Bemerkungen zu Artikel 17 erwähnt, erachten wir die Festlegung höherer Toleranzwerte für nach Abtropfgewicht gekennzeichnete Produkte als nicht erforderlich.

zu Artikel 24

Die Definition von Minusabweichungen von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen erscheint uns sinnvoll.

zu Artikel 25 - 28

Wir begrüßen, dass neu Massbehältnis-Flaschen in dieser Verordnung geregelt werden sollen.

zu Artikel 29

Wir unterstützen die klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten.

zu Artikel 30

Unsere Eichmeister fordern schon seit längerem, dass eichfähige Checkweiger (Bandwaagen) als Kontrollinstrument zugelassen sind. Wir begrüßen daher diesen Schritt. Hingegen scheint uns der Absatz 4 als zu unverbindlich formuliert. Die Regelung lässt einigen Interpretationsspielraum zu.

zu Artikel 31

Es scheint uns richtig, dass die Meldung der Betriebe, welche das Konformitätszeichen "e" anbringen, zentral an das METAS zu erfolgen hat.

zu Artikel 32

Die Möglichkeit des METAS, selbst Prüfungen im Rahmen des Schwerpunktprogramms vorzunehmen, erachten wir als sinnvoll.

zu Artikel 33

Wir begrüßen die Anpassung des Prüfturnus für gewerbliche Hersteller.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin